OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000787/2/FP

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20.05.2025, GZ: BHEF/925050000020/25, wegen einer Übertretung der Verordnung EG 853/2004,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch bei der verletzten Rechtsvorschrift § 90 Abs. 3 lit. 1 LMSVG ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) Nachstehendes an und verhängte eine Strafe:

„1. Datum/Zeit: 17.12.2024, 10:00 Uhr
Ort: B-Straße

Sie sind als Lebensmittelunternehmer in B-Straße der Verpflichtung der
Einhaltung der im Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Unterkapitel III, Z 2 i.V.m. Z 3 lit b) der Verordnung EG 853/2004 angeführten Vorschriften nicht nachgekommen, da am 17.12.2024 bei einer Kontrolle gemäß § 35 Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz festgestellt wurde, dass Sie die im Betrieb produzierte Ziegenrohmilch, welche für die Herstellung von Käse bestimmt ist, nicht auf deren Keimzahl untersuchen bzw. in Ihrem Auftrag untersuchen lassen.
Sie stellen nicht sicher, dass die für die Rohmilchkäseherstellung verwendete Ziegenrohmilch die im Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Unterkapitel III, Z 3 lit b) der Verordnung EG 853/2004 genannte Keimzahl von weniger bzw gleich 500.000 bei 30 Grad Celsius pro ml enthält.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Unterkapitel III, Z 2 i.V.m. Z 3 lit. b) der Verordnung EG Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl L 139/55 idF ABl L 1141/1

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 750,00	21 Stunden, 36 Minuten		§ 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz-gesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. Nr. 256/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 75,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 für jedes Delikt rechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 825,00 […]"

I.2. Dagegen erhob der Bf mit am 17.06.2025 mit per Fax übermitteltem Anbringen rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, der UVS habe einen Bescheid vom 24.12.2012 (tatsächlich 24.10.2012)

aufgrund fehlender Ermittlungen zur Größe des Betriebs des Bf aufgehoben. Das Ermittlungsverfahren sei deshalb eingestellt worden. Der Amtstierarzt habe bei Kontrollen z.B. 2015 „Rohmilchuntersuchung nicht zutreffend angekreuzt".

Der Betrieb des Bf sei nicht größer geworden.
Milch würde zweimal täglich ungekühlt in der Käseproduktion sofort weiterverarbeitet.

Der Verkauf habe sich nicht geändert.

Die VO 853/2004 sollte für den Großhandel gelten.

Das Kontrollorgan habe sich nicht ausgewiesen, der Tatvorwurf sei am 22.04.2025 einfach geändert worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 30.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und behauptet in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung, weshalb gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf betreibt den „C__" mit ca. 60 Milchziegen, deren Rohmilch zu Käse verarbeitet und auf Märkten in D__, E__ und F__ verkauft wird. [AS12]

Der Bf verarbeitet wöchentlich ca. 250 Liter Rohmilch zu Käse [Stellungnahme AS68]

Die Milch wird zweimal täglich ungekühlt sofort weiterverarbeitet.

Der Bf führte zumindest bis zur lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 17.12.2024 keine Kontrollen der Keimzahl der von ihm selbst gewonnenen und verarbeiteten Rohmilch durch.

Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich (UVS Oö.) vom 21.02.2012, GZ: Vwsen-590338/3/Gf/Rt, wurde ein Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.10.2012, GZ: Ges-140372/9-2012-Bit, mit welchem dem Bf aufgetragen worden war, „durch geeignete

Verfahren sicherzustellen (und nachzuweisen), dass seine Rohmilch den in der VO (EG) Nr. 852/2004 festgelegten Kriterien entspricht", es seien geeignete Untersuchungsbefunde vorzulegen, aufgehoben.

Der UVS Oö. hob den angesprochenen Bescheid dabei aus formellen Gründen auf, weil der Landeshauptmann seinen Bescheid auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene (ABl L 139/2004, S. 1, idF ABl L 87/2009, S. 109 (EU-VO 852/2004) gestützt hatte und konkret Anh. III Abschn. IX Kap. I Z. III (Kriterien für Rohmilch) ansprach, der allerdings in der genannten Verordnung nicht existiert, sondern Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl L 139/2004, S. 55, idF ABl L 8/2012, S. 29 (im Folgenden: EU-VO 853/2004) die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III dieser Verordnung erfüllen müssen.

Der UVS Oö. legte dar, dass dem Bf aufgrund des genannten Zitierfehlers und aufgrund einer unzutreffenden Leitlinie verunmöglicht worden sei, sachdienliche Argumente zur effektiven Verteidigung seines Rechtsstandpunktes vorzubringen.

Weiters wurde festgehalten, dass die Behörde keine Ermittlungen dahingehend gepflogen habe, ob der Bf unter eine in den genannten Verordnungen genannte Ausnahme für die Abgabe von Primärerzeugnissen fallen würde.

Ferner finde sich im Akt auch kein Anhaltspunkt dafür, dass ein solches – und welches – innerstaatliche(s) Kontrollsystem iSd Anhanges III Abschnitt IX Kapitel I Pkt. III Nr. 2 zur EU-VO 853/2004 bestehe, das der Behörde die Durchführung von Kontrollen auf die Einhaltung des in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Pkt. III Nr. 3 lit. a sublit. ii normierten Grenzwertes in Form von Probenziehungen nach dem Zufallsprinzip ermögliche. Sollte davon ausgehend eine gesetzliche und/oder sonstige nähere rechtliche Regelung zur Wahrnehmung von Verstößen iSd Art. 18 Abs. 1 B-VG überhaupt fehlen, dann könne folglich die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid intendierte Anordnung zur Vorlage von Untersuchungsbefunden auch nicht auf § 39 Abs. 1 LMSVG Z. 12 LMSVG gestützt werden (wobei dem Akt keine Feststellungen dazu entnommen werden können, dass der Bf auch Kolostrum verarbeitet und abgibt, für die iSd ggst. Abschnitts nationale Regelungen zu schaffen wären).

Unter solchen Umständen würde es rechtsstaatlichen Grundsätzen fundamental zuwiderlaufen, wenn der – selbst weder demokratisch legitimierte noch politisch verantwortliche – Oö. Verwaltungssenat nach autonomer Substituierung der erforderlichen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen anstelle der iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG obersten Verwaltungsbehörde gleichsam sowohl materiell als auch originär – und noch dazu mit sofortiger Wirkung – dem Rechtsmittelwerber

vorschreibe, durch geeignete Verfahren sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Rohmilch den in der EU-VO 853/2004 festgelegten Kriterien entspricht, und/oder die Vorlage von Untersuchungszeugnissen und/oder eine andere (arg. "insbesondere") der in § 39 Abs. 1 LMSVG genannten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip allenfalls besser entsprechende Eingriffsmaßnahme anordne.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. (Vorlageschreiben)

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den genannten Beweismitteln.
Weitgehend fußen die Feststellungen auf den vom Bf selbst gemachten Angaben, etwa, dass er wöchentlich 250 Liter Ziegenrohmilch ohne vorherige Behandlung zweimal täglich zu Käse verarbeitet.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 lauten:

„Artikel 3
Sonstige Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. […] 17.
„Primärproduktion" die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Sie umfasst auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse; […]"

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 lauten:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
a) […]
b) „Primärerzeugnisse" Erzeugnisse aus primärer Produktion einschließlich Anbauerzeugnissen, Erzeugnissen aus der Tierhaltung, Jagderzeugnissen und Fischereierzeugnissen;
[…]

m) „Verarbeitung" eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren;
n) „unverarbeitete Erzeugnisse" Lebensmittel, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, einschließlich Erzeugnisse, die geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden;
o) „Verarbeitungserzeugnisse" Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind. […]"

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs lauten:

„KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Diese Vorschriften ergänzen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Sie gelten für unverarbeitete Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs.
(2) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt diese Verordnung nicht für Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten. Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs, die zur Herstellung dieser Lebensmittel verwendet werden, müssen jedoch im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung gewonnen und bearbeitet werden.
(3) Diese Verordnung gilt nicht für
a) die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch;
b) die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch;
c) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben;
d) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die dieses Fleisch direkt an den Endverbraucher abgeben;
e) Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben.

(4) Im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für die in Absatz 3 Buchstaben c), d) und e) genannten Tätigkeiten und Personen. Mit diesen einzelstaatlichen Vorschriften muss gewährleistet werden, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden.

(5) a) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt diese Verordnung nicht für den Einzelhandel.

b) Diese Verordnung gilt jedoch für Einzelhandeltätigkeiten, die zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebs an Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgeübt werden, es sei denn
   i) die Tätigkeiten beschränken sich auf die Lagerung oder den Transport, wobei die spezifischen Temperaturanforderungen des Anhangs III dennoch gelten, oder
   ii) die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs erfolgt ausschließlich von einem Betrieb des Einzelhandels an andere Betriebe des Einzelhandels und stellt nach innerstaatlichem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang dar.

c) Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Maßnahmen treffen, um die Anforderungen dieser Verordnung auf in ihrem Gebiet gelegene Einzelhandelsunternehmen anzuwenden, auf die sie nach Buchstaben a) oder b) keine Anwendung finden würde.

(6) Diese Verordnung gilt unbeschadet der

a) einschlägigen tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften, einschließlich strengerer Vorschriften, die zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erlassen wurden,

b) Anforderungen an den Tierschutz und

c) Anforderungen an die Kennzeichnung von Tieren und die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
2. die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004,
3. die Begriffsbestimmungen des Anhangs I

und

4. alle technischen Begriffsbestimmungen der Anhänge II und III.

KAPITEL II
VERPFLICHTUNGEN DES LEBENSMITTELUNTERNEHMERS

Artikel 3
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Lebensmittelunternehmer müssen die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III erfüllen. […]

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[…]

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

4. MILCH

4.1. „Rohmilch" das unveränderte Gemelk von Nutztieren, das nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen wurde;

4.2. „Milcherzeugungsbetrieb" einen Betrieb mit einem oder mehreren Nutztieren, die zur Erzeugung von Milch, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden soll, gehalten werden. […]

7. VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

[…]

7.2. „Milcherzeugnisse" Verarbeitungserzeugnisse aus der Verarbeitung von Rohmilch oder der Weiterverarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse; […]

ANHANG III

BESONDERE ANFORDERUNGEN

[…]

ABSCHNITT IX: ROHMILCH, KOLOSTRUM, VERARBEITETE MILCHERZEUGNISSE UND ERZEUGNISSE AUF KOLOSTRUMBASIS

[…]

KAPITEL I: ROHMILCH UND KOLOSTRUM — PRIMÄRPRODUKTION

Lebensmittelunternehmer, die Rohmilch erzeugen oder gegebenenfalls sammeln, müssen sicherstellen, dass die Vorschriften dieses Kapitels eingehalten werden.

[…]

III. KRITERIEN FÜR ROHMILCH UND KOLOSTRUM

1.

a) Für Rohmilch gelten die nachstehenden Kriterien, bis im Rahmen spezifischerer Vorschriften Normen für Milch und Milcherzeugnisse festgelegt werden.
b) Für Kolostrum gelten die einzelstaatlichen Kriterien hinsichtlich der Keimzahl, des Gehalts an somatischen Zellen und Rückständen von Antibiotika, bis spezifischere Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden.

2. Eine repräsentative Anzahl an Proben von Rohmilch und Kolostrum aus Milcherzeugungsbetrieben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, muss auf Übereinstimmung mit den Nummern 3 und 4 im Fall von Rohmilch und mit den geltenden einzelstaatlichen Kriterien gemäß Nummer 1 Buchstabe b im Fall von Kolostrum kontrolliert werden. Durchgeführt werden diese Kontrollen

a) vom Lebensmittelunternehmer, der die Milch erzeugt, oder in seinem Auftrag,
b) vom Lebensmittelunternehmer, der die Milch abholt/sammelt oder verarbeitet, oder in seinem Auftrag,
c) von oder im Auftrag einer Gruppe von Lebensmittelunternehmern oder
d) im Rahmen einer nationalen oder regionalen Kontrollregelung.

3.

a) Lebensmittelunternehmer müssen mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass die Rohmilch folgende Kriterien erfüllt:

i) rohe Kuhmilch:

[…]

ii) Rohmilch von anderen Tierarten:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	≤ 1 500 000 (*1)
(*1) Über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat.	

b) Ist Rohmilch von anderen Tierarten als Kühen jedoch für die Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt, so müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die verwendete Rohmilch folgende Kriterien erfüllt:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	≤ 500 000 (*1)
(*1) Über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat.	

[…]"

a) § 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz lautet:

„§ 90.

[...]

(3) Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
2. den Bestimmungen einer auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 7 oder 8, der §§ 11, 12, 13, 14, 19, 20, 34, 47 Abs. 2, 53 Abs. 7 oder 57 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
3. den Bestimmungen der in den §§ 96 und 97 angeführten Rechtsvorschriften zuwiderhandelt,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Z 19, BGBl. I Nr. 51/2017)

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren

Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]"

b) Anl. 1 Teil 2 Z 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes lautet:

„Verordnungen der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1

Teil 2

1. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004);

2. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004);"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Entscheidung des UVS Oö. vom 21.02.2012, GZ: Vwsen-590338/3/Gf/Rt, und zur Nichtanwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:

IV.1.1. Aufgrund der in der Beschwerde neuerlich vertretenen Ansicht des Bf, der UVS des Landes Oö. habe in der oa. Entscheidung ausgesprochen, dass aufgrund der Größe seines Betriebs die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht zur Anwendung käme, sieht sich das Verwaltungsgericht veranlasst den Bf neuerlich, wie ohnehin bereits die belangte Behörde, über die Unrichtigkeit seiner Rechtsansicht aufzuklären.

IV.1.2. Gemäß Art. 1 Abs. 3 gilt die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht für
a) die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch;
b) die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch;
c) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben;

Gemäß den unter Punkt III. dieses Erkenntnisses wiedergegebenen Definitionen der Verordnungen VO (EG) 178/2002 sowie VO (EG) Nr. 852/2004 auf die Art. 2 der hier anzuwendenden VO (EG) Nr. 853/2004 zurückgreift, handelt es sich bei „Primärproduktion" um die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztier-

produktion vor dem Schlachten und bei „Primärerzeugnissen" um Erzeugnisse aus primärer Produktion einschließlich Anbauerzeugnissen, Erzeugnissen aus der Tierhaltung, Jagderzeugnissen und Fischereierzeugnissen.

Im Falle des Betriebs des Bf handelt es sich bei der Primärproduktion also um das Melken seiner Ziegen und bei den aus diesem Melken gewonnenen Primärerzeugnissen um die gewonnene Rohmilch.

Bei Käse handelt es sich demgemäß nicht um ein Primärerzeugnis, sondern gemäß der Definition lit. o) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 um ein Verarbeitungserzeugnis.

Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 legt - wie oben dargestellt - fest, dass neben der Primärproduktion – also dem Gewinnen von Milch durch Melken – und der Verarbeitung, Handhabung und Lagerung solcher Primärerzeugnisse im privaten häuslichen Rahmen [lit. a) und b)], die direkte Abgabe kleiner Mengen **von Primärerzeugnissen** durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, nicht von der Verordnung erfasst werden.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die fehlende Untersuchung der Keimzahl in Bezug auf Ziegenrohmilch, die der Verarbeitung zu Käse dient, also gerade nicht in ihrer ursprünglichen Form direkt an Endverbraucher oder örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Weitergabe an Endverbraucher abgegeben wird.

Der Bf gibt aus dem Primärerzeugnis Rohmilch erzeugten Käse ab. Dabei handelt es sich nicht mehr um ein Primärerzeugnis, sondern um ein Verarbeitungserzeugnis, sodass der Bf schon aus diesem Grund nicht unter die Ausnahme fällt.

IV.1.3. Was nun die Entscheidung des UVS Oö. aus dem Jahr 2012 betrifft, auf die der Bf sein Vorbringen weitgehend stützt, ist anzumerken, dass der UVS Oö. gerade nicht festgestellt hat, dass der Bf nicht vom Anwendungsumfang der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfasst wird, sondern – offenbar ausgehend davon, dass der Bf nur Rohmilch und keine Verarbeitungserzeugnisse abgibt – dargestellt hat, dass die damals belangte Behörde Ermittlungen zu dieser Frage, also zum Umfang und der Menge der vom Bf abgegebenen Primärerzeugnisse (also nur Rohmilch) unterlassen hat.
Der UVS Oö. hat seinerzeit im Rahmen einer rein formellen Entscheidung auch die Mangelhaftigkeit des damaligen behördlichen Abspruchs aufgezeigt, zumal die damals belangte Behörde – wohl aufgrund eines Irrtums – eine falsche Rechtsgrundlage [die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 anstatt die Verordnung (EG) Nr. 853/2004] zitiert hat und überdies aufgrund des offenkundig mangelhaften Ermittlungsverfahrens aufgrund des Aktenstandes eben nicht klar war, ob der Bf

nicht nur Rohmilch (als Primärerzeugnis) im gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von der Verordnung ausgenommenen Rahmen abgibt.

Dass dieser Rahmen im nunmehr anhängigen Verfahren nicht zum Tragen kommt, ist schon aufgrund des Vorbringens des Bf selbst ausreichend klargestellt, zumal er nach eigenem Vorbringen nicht nur Primärerzeugnisse sondern vorwiegend Käse abgibt und auf den Betrieb des Bf deshalb jedenfalls die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden ist.

Soweit der UVS Oö. seinerzeit auch angemerkt hat, dass ein innerstaatliches Kontrollsystem iSd Anhanges III Abschnitt IX Kapitel I Pkt. III Nr. 2 nicht auffindbar sei, ist auch dieser Punkt für den vorliegenden Fall nicht von Relevanz, zumal diese Bestimmung einzelstaatliche Kriterien nur in Bezug auf Kolostrum vorsieht und für Rohmilch die Ziffern 3 und 4 des Anhanges III Abschnitt IX Kapitel I Pkt. III zur Anwendung kommen.

Der Bf ist aufgrund der Abgabe von Ziegenkäse insofern nicht von der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen, sodass auf Abgabemengen bei Primärerzeugnissen (Rohmilch) nicht eingegangen werden muss.

Die ggst Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist unmittelbar anwendbar und gilt nach Art. 1 für alle Lebensmittelunternehmer mit Ausnahme der bereits angesprochenen Ausnahmefälle. Es kommt weder der Behörde noch dem Verwaltungsgericht zu in die Gesetzgebung einzugreifen und die Verordnung nur auf den „Großhandel" anzuwenden, wie es der Bf vorschlägt.

IV.2. Objektiver Tatbestand:

Gemäß Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmer die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III erfüllen.

Gemäß Punkt 1. lit a) des Anhanges III, Abschnitt IX Kapitel I Pkt. III gelten für Rohmilch die nachstehenden Kriterien, bis im Rahmen spezifischerer Vorschriften Normen für Milch und Milcherzeugnisse festgelegt werden.

Gemäß Punkt 2. muss eine repräsentative Anzahl an Proben von Rohmilch aus Milcherzeugungsbetrieben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf die Übereinstimmung mit den Nummern (Ziffern) 3 und 4 kontrolliert werden.
Durchgeführt werden diese Kontrollen
a) vom Lebensmittelunternehmer, der die Milch erzeugt, oder in seinem Auftrag,
b) vom Lebensmittelunternehmer, der die Milch abholt/sammelt oder verarbeitet, oder in seinem Auftrag,
c) von oder im Auftrag einer Gruppe von Lebensmittelunternehmern oder
d) im Rahmen einer nationalen oder regionalen Kontrollregelung.

Vorliegend ist der Bf der Lebensmittelunternehmer, der die Milch erzeugt und verarbeitet, sodass er nach der genannten Verordnungsstelle verpflichtet ist, Kontrollen in Bezug auf die Übereinstimmung mit – im vorliegenden Fall Nummer 3 lit. b) (Rohmilch anderer Tiere als von Kühen für die Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung) – durchzuführen und sicherzustellen, dass der über zwei Monate ermittelte geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat bei 30 °C (pro ml) ≤500.000 ist.

Gemäß § 90 Abs. 3 lit. 1 LMSVG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist in Anlage 1 Teil 2 Z 1 LMSVG genannt.

Der Bf hat die genannten, vorgesehenen Kontrollen nicht durchgeführt und insofern nicht sichergestellt, dass die Keimzahl von weniger bzw. gleich 500.000 pro ml bei 30 Grad Celsius eingehalten wird.

Zumal der Bf damit der zugrundeliegenden Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zuwidergehandelt hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 90 Abs. 3 lit. 1 LMSVG iVm Art. 3 Abs. 1 iVm Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Unterkapitel III, Z 2 iVm Z 3 lit. b) der Verordnung EG Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl L 139/55 idF ABl L 1141/1, erfüllt und ist strafbar.

Soweit der Bf die Abänderung des Tatvorwurfs im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18.04.2025 moniert, ist anzumerken, dass dies innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist und sohin rechtmäßig erfolgte.

Der Umstand, dass sich das Kontrollorgan nicht ausgewiesen haben soll, hindert die Strafbarkeit nicht.

IV.3. Verschulden

Das Vorbringen des Bf konzentriert sich im Wesentlichen auf den objektiven Tatbestand und leitet er aus der mehrfach angesprochenen Entscheidung des UVS Oö. zu unrecht ab, dass für seinen Betrieb die Lebensmittelhygienevorschriften der EU nicht zur Anwendung kommen. Nichts davon ergibt sich aus der genannten Entscheidung des UVS.

Zudem beruft sich der Bf auf ein Formular, welches der Amtstierarzt im Jahr 2015 ausgefüllt habe und auf welchem eine Rohmilchuntersuchung nicht gefordert

worden sei, wobei sich der Bf darauf beruft, dass auf dem Formular bei Rohmilchuntersuchung „nicht zutreffend" angekreuzt worden sei.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da das LMSVG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Amtstierarzt habe 2015 angekreuzt: „Rohmilchuntersuchung nicht zutreffend".

Der Bf scheint im Ergebnis darstellen zu wollen, nicht gewusst zu haben, dass sein Handeln strafbar ist. Er beruft sich auf einen Verbotsirrtum.

„Ein Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) im Sinne des § 5 Abs 2 VStG setzt voraus, dass demjenigen, der sich auf diesen beruft, das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Gerade dann, wenn eine Partei der Ansicht ist, dass die maßgebliche Rechtslage mangels einschlägiger Rechtsprechung komplex gewesen sei, ist sie jedenfalls verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn sie dies unterlassen hat, vermag sie eine fehlerhafte Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht von ihrer Schuld zu befreien (vgl etwa VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2015/03/0092; VwGH vom 24. März 2015, 2013/03/0054, mwH)."
(VwGH 21.06.2017; Ro 2016/03/0011)

„Nach der hg. Rechtsprechung entschuldigt gemäß § 5 Abs. 2 VStG die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Die Unkenntnis des Gesetzes,

wie auch eine irrige Gesetzesauslegung, müssen somit unverschuldet sein. Die bloße Argumentation mit einer - allenfalls sogar plausiblen - Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ähnlichen Zusammenhängen für das Bank- und Börserecht ausgesprochen hat, ist eine besondere Sorgfalt hinsichtlich der Erkundigung über die Rechtslage an den Tag zu legen, wenn die rechtlichen Möglichkeiten bis zum Äußersten ausgereizt werden sollen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. Februar 2006, Zl. 2005/17/0195, und vom 7. Oktober 2010, Zl. 2006/17/0006)."
(VwGH 25.06.2013, 2009/17/0039)

Aus der Entscheidung des UVS Oö., auf die sich der Bf beruft ist nicht ableitbar, dass der Bf nicht verpflichtet wäre, Keimzahluntersuchungen durchzuführen.

Vielmehr wurde der Bf spätestens durch den Maßnahmenbescheid des Landeshauptmannes und die Entscheidung des UVS Oö. darauf aufmerksam gemacht, dass es eine grundsätzliche Verpflichtung von Rohmilchproduzenten zur Kontrolle von Rohmilch gibt und hat der UVS Oö. den zugrundeliegenden Bescheid lediglich aus formellen Gründen aufgehoben, primär weil nicht ermittelt worden war, ob der Bf unter die Ausnahmeregelung fällt. Dies ist der Begründung deutlich zu entnehmen und wäre der Bf spätestens zu diesem Zeitpunkt verpflichtet gewesen die Verordnung zu lesen, um für sich zu klären, ob er unter die Ausnahme fällt.

Auch aus einem Formular, in welchem fast 10 Jahre vor der verfahrensgegenständlichen Kontrolle „Rohmilchuntersuchung: nicht zutreffend" angekreuzt worden sein soll (die vom Bf bei der Behörde per Fax eingebrachten Unterlagen sind von so schlechter Qualität, dass sie kaum lesbar sind), ohne Klarstellung, was diese undeutliche Wendung bedeuten soll, durfte der Bf nicht ableiten, dass er nicht verpflichtet wäre, Keimzahluntersuchungen durchzuführen, vor allem nicht über einen so langen Zeitraum. Der Umstand, dass Kontrollorganen gegebenenfalls einzelne Fehler unterlaufen, führt nicht zur Straflosigkeit über fast ein Jahrzehnt.

Die VO (EG) 853/2004 gehört zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen für Lebensmittelproduzenten.

Der Bf ist professionell als Vermarkter bäuerlicher Produkte tätig. Er ist insofern verpflichtet, sich regelmäßig über sämtliche Vorschriften, die für seinen Betrieb zur Anwendung kommen, zu informieren und eine den zugrundeliegenden Verordnungen [Verordnung (EG) Nr. 852/2004 uns Verordnung (EG) Nr. 853/2004] gute Hygienepraxis aufrechtzuerhalten.

Bei Lebensmittelunternehmern besteht diesbezüglich ein hoher Sorgfaltsmaßstab.

Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Verbindung mit den produktspezifischen Anforderungen des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 853/2004. In Art. 5 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird die Verpflichtung zur Festlegung von regelmäßig durchgeführten Verifizierungsverfahren vorgeschrieben, um festzustellen, ob den Vorschriften gemäß den Buchstaben a bis e entsprochen wird, die die Überwachung kritischer Kontrollpunkte, wie etwa die Keimbelastung bei Rohmilch zum Inhalt haben. Dazu gehört es naturgemäß auch die Vorschriften selbst zu studieren und sich über die Rechtslage zu informieren.

Es stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die es auch rechtsunkundigen Personen ermöglichen, niederschwellig an die notwendigen Informationen zu gelangen.
So bietet etwa die Landwirtschaftskammer entsprechende Bildungsprogramme an und sind auf deren Homepage auch Fachinformationen, etwa zu den Verpflichtungen von Milchbauern, insbesondere das Monitoring in Bezug auf Keimbelastung, verfügbar.

Es wäre also am Bf gewesen, die genannte unmittelbar anwendbare EU-Verordnung zu lesen bzw. sich, wenn er Schwierigkeiten bei der Interpretation der Vorschriften hat, entsprechend beraten zu lassen (etwa bei einem Rechtsanwalt oder seiner Berufsvertretung) oder schlicht eine Auskunft bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Dies hat der Bf offenkundig nicht getan, sondern hat er sich auf eine unvertretbare Rechtsansicht verlassen, die er primär auf eine Entscheidung des UVS Oö. stützte, die die vom Bf vertretene Ansicht nicht stützt.

„Ein Verbotsirrtum ist dem Täter dann vorzuwerfen, wenn er sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er aufgrund seines Berufes dazu verpflichtet gewesen wäre (VwGH 14.12.2012, 2010/09/0173)."
(VwGH 20.01.2026, Ra 2025/09/0088)

Dies ist vorliegend der Fall.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt bei Ersttätern 35.000 Euro.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zu dieser Bestimmung in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Erteilen einer Mahnung ausgeschlossen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist (VwGH 13.02.2023, Ra 2022/02/0117 uva).

Dies ist vorliegend der Fall, zumal das geschützte Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung, besonders hochwertig ist.

Die belangte Behörde hat beim Bf ein geringes Einkommen angenommen.

Jedoch wurde die Unbescholtenheit des Bf, die einen ganz wesentlichen Milderungsgrund bildet, nicht berücksichtigt.

Es liegt sohin ein bedeutender Milderungsgrund vor.

Das Gericht hat die verhängte Strafe unter Berücksichtigung dieses Milderungsgrundes daher herabzusetzen. Vorliegend erscheint eine Strafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) angemessen und ausreichend, um spezial- und generalpräventiven Aspekten Genüge zu tun. Aufgrund der fehlenden Einsicht des Bf und der Hochwertigkeit des ggst. verletzten Rechtsgutes kann allerdings nicht mit einer geringeren Strafe das Auslagen gefunden werden.

IV.5. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 50 Euro (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl